

Einkaufsbedingungen

im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten

1. Allgemeines

Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte Vereinbarungen zugrunde; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die bestellte Lieferung/Leistung vorbehaltlos annehmen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung:

Die Erstellung Ihrer Angebote ist für uns kostenlos. Bei Abweichungen zu unseren Anfragen ist in den Angeboten ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist bis zum Ablauf der im Angebot angegebenen Bindefrist gebunden. Auf dem unterbreiteten Angebot sind stets Einzel- und Gesamtpreis des Produktes, Lieferzeit, Zahlungs- und Lieferbedingungen, sowie mögliche anfallende Verpackungs- und Transportkosten separat anzugeben.

Die verbindliche Auftragsbestätigung ist binnen drei Arbeitstage an den Bestellauslöser per E-Mail zu senden.

Eine Bestellung gilt erst als erteilt wenn Sie von uns schriftlich abgefasst wurde. Die Bestellung einschließlich Einkaufsbedingungen gilt als unverändert angenommen, wenn nicht seitens des Lieferanten binnen 10 Tagen eine gegenteilige schriftliche Erklärung dem Auftraggeber zugegangen ist. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

Bei Rahmenverträgen werden die uns zu liefernden Mengen und Materialien durch besondere Abrufe bekannt gegeben. In diesem Fall sind Teillieferungen nicht zulässig. Sämtliche offene bestehende Rahmenverträge sind in einem Zeitfenster von sechs Wochen in schriftlicher Form mit dem Auftraggeber abzugleichen. Dies hat der Lieferant selbstständig und unaufgefordert durchzuführen.

Die ausgehandelten Konditionen, aktueller bzw. noch offener Mengenkontrakte, bleiben auch bei einer möglichen späteren Preisanpassung bis zur vollständigen Vertragserfüllung bestehen.

3. Preis und Zahlung:

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich, falls nicht anders vereinbart nach INCOTERMS 2010 DDP/DAP Heidenheim, „Frei Haus“ (Gefahrübergang) einschließlich Transport, Verpackung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Sendungen werden durch den Auftraggeber versichert. Aus Kostengründen wird deshalb auf eine Versicherung durch den Lieferanten verzichtet und darf deshalb dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden. Wir behalten uns vor, größere Verpackungen in gutem Zustand frachtfrei an den Absender zurückzusenden, sie sind voll zu vergüten.

Wir zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Rechnungs- oder Warenerhalt innerhalb 14 Tagen 2 % Skonto oder nach 30 Tagen den Nettobetrag. Die Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst mit der vollständigen Erfüllung des Kontraktes zu laufen. Dies beinhaltet u.a. die Zusendung einer einwandfreien Ware, der bestätigte Menge und einer fachgerechte Verpackung. Die Zusendung der angeforderten Dokumente wie Lieferantenerklärungen, Werks-, Abnahme- und Prüfzeugnisse, Maßprotolle sowie Umstempelbescheinigungen sind hierbei inkludiert und sind generell auf elektronischem Weg an den Auftraggeber auszuhändigen.

Originalrechnungen sind in einfacher Ausfertigung per E-Mail an folgende Adresse zu senden: rechnungseingang@lohse-gmbh.de. Abwicklungen per Fax oder postalischem Wege werden nur in Absprache mit dem Auftraggeber akzeptiert.

Auf allen Rechnungsbelegen ist unsere Bestellnummer, samt unserer Artikelnummern, Artikelbezeichnungen, Mengen, Einzel- und Gesamtpreise, Rabattierungen etc. anzugeben. Desweiteren ist auf die Einhaltung der korrekten Firmierung zu achten. Bei Nichtbeachtung behalten wir es uns vor die Dokumente an Sie zurückzusenden. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel neu zu laufen.

Preisanpassungen sind uns mindestens drei Monate vorher in schriftlicher Form mitzuteilen. Bei einem schriftlichen Widerspruch von uns haben, bis zur vollständigen Klärung der Sachlage, die bestehenden Konditionen Gültigkeit.

Bestehende aktuelle Preis- und Rabattlisten hat uns der Lieferant unverzüglich und unaufgefordert auf elektronischem Wege auszuhändigen.

4. Lieferzeit:

Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen, sind dem Auftraggeber sofort in schriftlicher Form mitzuteilen. Für den Fall des Verzugs kann der Auftraggeber pauschal für jede vollendete Woche der Überschreitung 0,5 %, max. 5 % des Gesamtwertes der Bestellung als Entschädigung verlangen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber keine weiteren Ansprüche aus Verzug. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Entschädigung. Es ist auch dann zu zahlen, wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt bei Annahme ausgesprochen wird. Angegebene, bestätigte Liefertermine gelten als eintreffend.

5. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant sichert eine Ersatzteilversorgung, für alle gekauften elektronischen- und mechanischen Hauptkomponenten, von mindestens zehn Jahren zu. Maßgebend ist das Lieferdatum.

6. Forderungsabtretung und Eigentumsvorbehalt:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

Spätestens mit der Bezahlung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes geht das Eigentum auf uns über. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

Beigestellte ausgehändigte Fertig- oder Halbfertigwaren sind und bleiben in jeder Bearbeitungsstufe Eigentum des Auftraggebers. Diese sind spätestens mit Erfüllung des Kontraktes unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber wieder auszuhändigen. Dabei hat der Auftragnehmer bei der Warenannahme sowie dem Warenversand die Pflicht, die Sendung vollständig ggf. auf Mängel zu prüfen, und diese umgehend in schriftlicher Form beim Auftraggeber anzuzeigen.

7. Versand:

Der Versand ist bis spätestens bei Abgang der Ware anzuzeigen. Versandpapiere wie Lieferscheine, Packlisten, Frachtbriele und dgl. sind den Sendungen gut sichtbar beizufügen. Desweiteren sind auf sämtlichen Belegen die vollständige Versandanschrift, Bestellnummern des Auftraggebers, sowie die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen mit anzugeben. Alle Sendungen sind nach INCOTERMS 2010 DDP/DAP Heidenheim, zu liefern. Besondere Sendungen, für die der Auftraggeber die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Auftraggebers zu befördern. Die Versandvorschriften, insbesondere der Ort, an den die Lieferung zu erfolgen hat, der zugleich Erfüllungsort ist, sind in der Bestellung anzugeben.

Generell trägt der Lieferant auch die Verantwortung hinsichtlich der Beschaffenheit sämtlicher Transportbehältnisse inklusive einer fachgerechten Verpackung, welche den Ansprüchen (bzw. der Verwendung) gewünschten

Beförderung gerecht werden. Individuell getroffene vertragliche Vereinbarungen haben Vorrang. Für alle daraus resultierenden Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Beachtung oder Nichtbefolgung der Vorschriften des Bestellers entstehen, ist der Auftragnehmer haftbar. Es gelten unsere allgemeinen Verpackungsvorschriften.

Auf Anforderung des Auftraggebers ist eine kostenlose, fotografische Dokumentation (im Innen- und Außenbereich der Sendung) zu erstellen und diese per E-Mail an den Auftraggeber, spätestens mit dem Warenversand zu senden. Dies soll den einwandfreien Zustand bestätigen.

Bei einer Unterlieferung ohne Nach- oder Restlieferung hat der Lieferant auf dem Lieferschein „keine Rückstände“ zu vermerken. Entsprechendes gilt für Nach- u. Restlieferung.

Streckengeschäfte an den Endkunden sind ausschließlich mit unserer Zustimmung möglich. In diesem Fall hat der Lieferant unaufgefordert mit dem Warenversand, eine Kopie des Lieferscheines (mit Unterschrift und Firmenstempel), des Frachtbriefes sowie der Packliste an den Bestellauslöser per E-Mail zu senden.

8. Warenannahmezeiten:

Unsere Warenannahmezeiten lauten wie folgt:

Mo. – Fr.: 7:30 – 9:00 Uhr

Mo. – Do.: 9:15 – 11:45 Uhr und 12:15 – 15:30 Uhr

Fr.: 9:15 – 13:30 Uhr

Mögliche Feiertage sowie festgelegte Betriebsurlaube sind hier ausgenommen.

Lieferungen außerhalb dieser Zeiträume können nur in Absprache und Zustimmung mit dem Auftraggeber angenommen werden. Evtl. Mehrkosten bei einer Nichteinhaltung werden vom Auftraggeber nicht übernommen.

9. Mängelrüge:

Der Auftraggeber ist bestrebt, eingehende Lieferungen sofort zu kontrollieren. Der Lieferant verzichtet für eine angemessene Frist auf den Einwand verspäteter Mängelrüge bei offensichtlichen Mängeln, Falschlieferungen und Mengenfehlern sowie nicht vorhandenen zugesicherten Eigenschaften. Festgestellte Mängel (insbesondere solche, die sich während der Bearbeitung herausstellen), können in eiligen Fällen oder zum Zwecke auf Schadensminderung in Absprache mit dem Auftragnehmer dessen Kosten beboben werden. Hierbei übernimmt der Lieferant die vollen Selbstkosten des Auftraggebers. Gesetzliche Gewähr- bzw. vertragliche Garantieleistungen bleiben hierbei unberührt. Geleistete Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

10. Gewährleistung:

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab wirtschaftlicher Inbetriebnahme, höchstens jedoch 30 Monate ab Lieferung. Bei mangelhafter Lieferung kann der Auftraggeber eine kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verlangen oder die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. Letzteres gilt auch bei unterlassener oder fehlgeschlagener Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Die Gewährleistungszeit für nachgebesserte Teile beträgt 12 Monate ab Nachbesserung. Teilt der Auftraggeber dem Lieferanten den Einsatzzweck und die erforderlichen Daten des zu liefernden Produktes mit, so sichert der Lieferant die Eignung des Produktes für den Einsatz zu. Der Lieferant verpflichtet sich, durch ein gut organisiertes QM-System eine gleichbleibende hohe Qualität mit entsprechender Dokumentation zu gewährleisten. Der Auftraggeber hat das Recht, sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch in Form eines Lieferantenaudits zu überzeugen.

11. Produkthaftung

Der Lieferant bestätigt das Bestehen einer angemessenen und ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung und verpflichtet sich, auf Anforderungen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Der Auftragnehmer übernimmt für die von ihm gelieferten Artikel die gleichen Verpflichtungen, die der Auftraggeber gegenüber seinen Kunden für die von ihr hergestellten Produkte übernimmt, d.h. mindestens die gesetzlich für den Regelfall vorgeschriebenen Ansprüche des Kunden. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen

Garantie- und Produkthaftungsansprüchen auch gegenüber Dritten frei, sofern diese durch vom ihm selbst hergestellte bzw. gelieferte Komponenten verursacht wurden.

12. Schutzrechte:

Der Lieferant haftet dafür, dass durch Lieferung, Benützung und Transport der Gegenstände sowie durch Leistungen des Lieferanten, Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt wird.

13. Unfallverhütung:

Hat der Lieferant seine Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers oder Dritter zu erbringen, so hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung am Arbeitsplatz und die entsprechenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in eingehalten werden. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch mangelhafte Aufklärung oder Beachtung der Schutzvorschriften dem Auftraggeber, dessen Arbeitnehmern oder Dritten entstehen. Erfüllungsgehilfen in diesem Sinne sind auch die vom Auftraggeber dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte. Mit der Zurverfügungstellung unterliegen diese Arbeitskräfte den Weisungen des Lieferanten.

14. Modelle und Werkzeuge:

Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Auftraggebers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und zu lagern sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Weiterverkauf der nach diesen Modellen und Werkzeug hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht gestattet. Zeichnungen, Pläne und Skizzen, die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Anfertigung des bestellten Gegenstands überlässt, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung alle Unterlagen einschließlich der Kopien dem Besteller zurückzusenden.

15. Technische Dokumente zur Vertragserfüllung:

Der Lieferant hat die ihm vom Auftraggeber vorliegenden, ausgehändigten Zeichnungsnummern sowie den aktuellen Index mit den Vorgaben auf dem Bestell- und Anfragebeleg abzugleichen. Dabei haben Textformulierungen auf Anfrage- und Bestellbelgen Vorrang vor den Angaben auf den Zeichnungen, Skizzen oder Lastenhefte o.ä. Dies betrifft im Wesentlichen Material- und Maßangaben. Bei Abweichungen ist es die Pflicht des Lieferanten, den Auftraggeber in schriftlicher Form zu informieren.

16. Prüfung der Fertigung:

Wir behalten uns vor, während der Fertigung die Lieferung auf Qualität, Maßgenauigkeit, logistische Abläufe und sonstige zugesicherte Eigenschaften zu prüfen.

17. Bundesdatenschutzgesetz:

Der Auftraggeber erklärt, dass personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Ansprechpartner nur zur Erfüllung der Geschäftszwecke im Rahmen geltender Gesetze (insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes §28 ff) erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese Daten werden weder für andere Zwecke verwendet, noch an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht zur Zweckerfüllung notwendig ist.

18. Allgemeine Bestimmungen:

Auch bei Bestellungen im Ausland untersteht der Vertrag deutschem Recht. Die Anwendung des Einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Unabhängig von dem Ort, an dem die Lieferung durch den Lieferanten versandt wird, ist Gerichtsstand für beide Teile Heidenheim. Der Auftraggeber kann auch am Sitz des Lieferanten klagen. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der gesamte Vertrag gültig. Werden anderslautende Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt, so verpflichten sie uns nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Anerkennung.